Handlungsempfehlungen
für Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und Tagesstätten zur Erbringung ihrer Leistungen im Rahmen der Zweiten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen auf Grund des SARS-2-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (2. SARS-CoV-2-EindV) vom 23. November 2021, geändert am 14. Dezember 2021

Stand: 05.01.2022

Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), die an WfbM angebundenen Förder- und Beschäftigungsbereiche (FBB) und Tagesstätten nach dem SGB IX erfüllen einen wichtigen Auftrag zur Sicherstellung der Leistungen für Menschen mit Behinderungen. WfbM/ FBB und Tagesstätten (Einrichtungen) haben besondere Hygiene- und Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um das Risiko einer Infektionsübertragung zu verringern.

Landesweit hat die Anzahl von SARS-CoV-2-Infektionen deutlich zugenommen, sodass am 10. Dezember 2021 mit dem Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie sowie durch die Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 14. Dezember 2021 weitergehende Eindämmungsmaßnahmen in Kraft getreten sind. Die Landkreise und kreisfreien Städte können gemäß § 27 der 2. SARS-CoV-2-EindV weitere Schutzmaßnahmen treffen.

Die Leistungsberechtigten und Mitarbeitenden[1] in den Einrichtungen haben zwischenzeitlich ein Angebot für eine vollständige Impfung gegen COVID-19 erhalten. Weil aber der Impfschutz mit der Zeit nachlässt, erfolgen derzeit Auffrischimpfungen, um den vorhandenen Impfschutz gegen das Corona-Virus unter anderem von Bewohnerinnen und Bewohnern von Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe sowie der hier tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verstärken und zu verlängern. Die STIKO hat ihre COVID-19-Impfempfehlung am 18.11.2021 aktualisiert und empfiehlt nunmehr allen Personen ab 18 Jahren eine Auffrischimpfung mit einem mRNA-Impfstoff.

Die Handlungsempfehlungen sollen den Einrichtungen eine Hilfestellung für die Umsetzung der 2. SARS-CoV-2-EindV geben. Diese Empfehlungen erfüllen nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzen nicht die Kenntnisnahme des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie den im Zusammenhang mit der Eindämmung der Corona-Pandemie stehenden Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen.

Speziell für WfbM stehen auf den Internetseiten der BAG WfbM umfangreiche Informationen zur Verfügung, wie zum Beispiel zu den folgenden Themen:
- Betrieblicher Infektionsschutz nach § 28b IfSG
- Corona-Arbeitsschutzverordnung und Hygieneschutz- oder Infektionsschutzkonzept in einer WfbM
- Testungen in WfbM
-. Impfpflicht von Werkstattbeschäftigten und Fachpersonal

Link: BAG WfbM - Inhaltsübersicht der FAQs zur Coronavirus-Krise

[1] Mitarbeitende in diesem Sinne sind sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in WfbM/ FBB und Tagesstätten, einschließlich des Fremdpersonals, das Leistungen in der Einrichtung erbringt.

1. Steuerung des Zutritts und des Aufenthalts

Für Einrichtungen nach § 28b Abs. 2 IfSG i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 2 IfSG (teilstationäre Einrichtungen – WfbM, FBB und Tagesstätten) gilt:

- WfbM-Beschäftigte (Teilnehmer*innen des Eingangsverfahrens, an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich und Beschäftigte im Arbeitsbereich) dürfen Arbeitsstätten nur betreten, wenn sie geimpfte Personen, genesene Personen oder getestete Personen im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) sind und einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Testnachweis im Sinne der SchAusnahmV mit sich führen, zur Kontrolle verfügbar halten oder bei dem Arbeitgeber hinterlegt haben. Ein Antigen-Schnelltest darf maximal 24 Stunden alt sein; ein PCR-Test darf maximal 48 Stunden alt sein. Das Betreten der WfbM ist ohne 3-G-Nachweis nur erlaubt, wenn unmittelbar vor Arbeitsaufnahme ein Testangebot der WfbM wahrgenommen wird.
- Der Impfnachweis oder Genesenennachweis muss als digitales COVID-Zertifikat der EU in elektronischer oder gedruckter Form vorgezeigt werden.
- Mitarbeitende und Besucher sind unabhängig vom Impf- bzw. Genesenen-Status verpflichtet, einen aktuellen Testnachweis bei Betreten der Einrichtungen mit sich zu führen. Für geimpfte und genesene Mitarbeitende reicht der Nachweis mittels eines Selbsttests aus. Zudem müssen Geimpfte und Genesene höchstens zweimal pro Woche einen Testnachweis erbringen
- Die Einrichtung ist gem. § 28b Abs. 3 S. 1 IfSG verpflichtet, die Einhaltung der Regelungen beim Betreten der Arbeitsstätte täglich zu überwachen und regelmäßig zu dokumentieren. Bei der Umsetzung dieser Regelung steht in erster Linie die tägliche Kontrolle von Mitarbeitenden und WfbM-Beschäftigten, die weder geimpft noch genesen sind und daher einen Testnachweis erbringen müssen, im Fokus.
- Weiterhin besteht die Pflicht zur Erstellung eines einrichtungsbezogenen Hygienekonzepts, welches ein Testangebot für Mitarbeitende, WfbM- Beschäftigten sowie für Besucherinnen und Besucher beinhalten muss.
- Nach § 28b Abs. 3 S. 8 IfSG müssen WfbM und Tagesstätten der zuständigen Behörde[2]nur nach Aufforderung Angaben zum Anteil der Personen übermitteln, die gegen COVID-19 geimpft sind. Die Angaben in Bezug auf die Personen, die in der Einrichtung oder dem Unternehmen beschäftigt sind, sind dabei in anonymisierter Form zu übermitteln.
- Leistungsberechtigten des FBBs und der Tagesstätten soll im Rahmen der nach § 6 Absatz 4 Satz 1 TestV zur Verfügung stehenden Anzahl von PoC-Antigen-Schnelltests ein regelmäßiges Angebot zur Durchführung von PoC-Antigen-Schnelltests durch die Einrichtung unterbreitet werden. Diese Leistungsberechtigte sind zu einer Testung nicht verpflichtet.
- Leistungsberechtigte, die mittels Antigen- Schnelltest positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet wurden, unmittelbaren Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder bei denen Symptome festgestellt werden, die auf eine Erkrankung mit COVID- 19 hinweisen, sollten sich unabhängig von ihrem Impfstatus im häuslichen Bereich isolieren, bis eine Klärung herbeigeführt wurde (beispielsweise das PCR-Testergebnis) bzw. das Gesundheitsamt Maßnahmen ergriffen hat. Gleiches für Bewohnerinnen und

[2] Die im Land Brandenburg hierfür zuständige Behörde wird noch bestimmt. Aktuell erhebt die beim MSGIV eingerichtete Stabsstelle Impfen in Brandenburg entsprechende Daten

Bewohner besonderer Wohnformen. Die Einrichtung unterrichtet in diesen Fällen den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe und stimmt mit ihm eine evtl. modifizierte Leistungserbringung (Beschluss der Brandenburger Kommission 3/2020 vom 15. Mai 2020) ab.

In der Anlage ist eine Übersicht der sich ergebenen Testpflichten sowie der Dokumentations- und Nachweispflichten je Personenkreis beigefügt.

2. Einhaltung der Abstands-, Hygiene- und Schutzregeln in der Einrichtung

- Beim Betreten der Einrichtung wird eine Händedesinfektion durchgeführt. Desinfektionsmittel und Hinweise zu deren Benutzung sind unmittelbar im Eingangsbereich der Einrichtung zu platzieren.
- Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) hat den Branchenstandard für Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) aktualisiert. Der Standard liefert eine Auswahl geeigneter Infektionsschutzmaßnahmen. Er gibt Anhaltspunkte, wie sich etwa Hygieneregeln, Abstandsgebote und Kontaktreduzierungen umsetzen lassen.

  LINK BGW: https://www.bgw-online.de/bgw-online-de/corona-navigationsebene/coronavirus-arbeitsschutzstandards/coronavirus-schutzmassnahmen-in-werkstaetten-fuer-menschen-mit-43638
- Für die WfbM ist unter Beachtung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung nach den konkreten baulichen Gegebenheiten im Schutz- und Hygienekonzept festzulegen, wie viele Leistungsberechtigte betreut werden können. Sofern aufgrund begrenzter Raumgrößen nicht bei voller Kapazität gearbeitet werden kann, ist die Anzahl angebotener Plätze in Abstimmung mit dem zuständigen örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und unter Berücksichtigung der in dem Beschluss der Brandenburger Kommission 3/2020 vom 15. Mai 2020 getroffenen Regelungen entsprechend zu begrenzen.
- In dem an die WfbM angegliederten Förder- und Beschäftigungsbereich sowie in der Tagesstätte gilt das Abstandsgebot während der Leistungserbringung nicht, sofern in der jeweiligen Einrichtung mindestens 75 % der aktuell (kalendertäglich) in der Einrichtung betreuten leistungsberechtigten Personen über einen Impf- oder Genesenennachweis verfügen und allen Mitarbeitenden der Einrichtung die Möglichkeit gegeben wurde, sich gegen COVID-19 impfen zu lassen.
- Für den FBB sowie die Tagesstätte gilt: Wenn weniger als 75 % der aktuell (kalendertäglich) in der Einrichtung betreuten Leistungsberechtigten zu den geimpften oder genesenen Personen zählen oder nicht allen Mitarbeitenden die Möglichkeit zur Impfung gegeben wurde, ist nach den konkreten baulichen Gegebenheiten im Schutz- und Hygienekonzept der Einrichtung festzulegen, wie viele Leistungsberechtigte betreut werden können, damit ein Mindestabstand von 1,5 Metern grundsätzlich, d. h. soweit die Eigenart der Dienstleistung dies zulässt, eingehalten werden kann.
- Bei körpernahen Dienstleistungen in den Einrichtungen ist durch das Betreuungspersonal eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen. Kurzfristige Ausnahmen sind zulässig bei der Erbringung von medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen, deren besondere Eigenart das Tragen einer FFP2-Maske, einer medizinischen Maske bzw. einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zulässt (z. B. die Betreuung gehörloser Menschen oder von Menschen mit schwerer Autismus-Spektrum-Störung).
- Leistungsberechtigte haben bei körpernahen Dienstleistungen eine medizinische Maske zu tragen, sofern dies nicht aus Gründen einer Behinderung, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen der Eigenart der Leistungserbringung unmöglich ist.

- Es ist auf die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln zu achten (Händehygiene, Einhaltung der Husten- und Niesetikette, keine gemeinsame Nutzung von Trinkgläsern, Tassen, Besteck, Geschirr). Die Leistungsberechtigten sind regelmäßig zur Durchführung einer Händehygiene anzuhalten.
- Leistungsberechtigte, Mitarbeitende und Angehörige sind über die Abstands- und Hygieneregeln zu informieren und in Hinblick auf ihre Mitverantwortung und erforderliche Mitwirkung bei deren Einhaltung durch die Einrichtung zu verpflichten.
- Es ist eine regelmäßige Raumlüftung durch Frischluft sicherzustellen. Raumlufttechnische Anlagen sind ohne Umluft zu betreiben.

3. Hygiene- und Schutzmaßnahmen bei der Beförderung

- In Abstimmung mit den Leistungsberechtigten und ihren Angehörigen soll darauf hingewirkt werden, dass die Leistungsberechtigten möglichst von den Angehörigen in die Einrichtung gebracht und wieder abgeholt werden. Die Beförderung soll so organisiert werden, dass Kontakte möglichst reduziert werden, z. B. durch gestaffelte Beförderungszeiten.
- Für die Fahrdienste gelten die 3 G-Pflichten gemäß § 28b Abs.1 IfSG und bedeutet für nicht immunisierte WfbM-Beschäftigte, dass sie vor Fahrtantritt, insbesondere nach einem Wochenende, keinen gültigen Test von der WfbM vorliegen haben und an einem Bürgertest teilnehmen müssten. In der Regel betrifft dieses zumeist mobilitätseingeschränkte Menschen mit Behinderungen, stellt diese Menschen aus diesem Grund vor eine besondere Herausforderung und bedeutet ein zusätzliches Infektionsrisiko, wenn sie ein Testzentrum aufsuchen. Vor diesem Hintergrund kann in der Konstellation ohne vorherigen Test ein Fahrdienst der WfbM genutzt werden, wenn sichergestellt wird, dass
  - die verantwortliche WfbM das Testregime komplett in eigener Verantwortung durchführt,
  - die WfbM-Beschäftigten unmittelbar vor der Arbeitsaufnahme in der WfbM per Antigen- Schnelltest getestet werden,
  - die Daten der Personen so dokumentiert werden, dass bei nachträglichen Infektionsfeststellungen sofortige Nachverfolgung sichergestellt ist und
  - Infektionsrisiken während der Fahrt nachweisbar durch eine (umgesetzte und kontrollierte) FFP2-Maskenpflicht minimiert wird.
- Ansonsten müssen die Leistungsberechtigten während der Fahrt eine medizinische Maske tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern während der Fahrt nicht eingehalten werden kann. Ist dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich, ist ganz besonders auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern während der Fahrt zu achten. Hierdurch entstehende Mehrkosten können in Abstimmung mit dem zuständigen örtlichen Träger der Eingliederungshilfe auf der Grundlage des Beschlusses der Brandenburger Kommission 3/ 2020 vom 15. Mai 2020 bei der Vergütung der Leistungen berücksichtigt werden.
- Das für die Beförderung eingesetzte oder beauftragte Personal muss bei körpernahen Tätigkeiten (z. B. Unterstützung beim Ein- und Aussteigen) eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen.
- Alle Handkontaktflächen (Haltegriffe etc.) sind nach der Fahrt zu desinfizieren. Die Pflicht zur Umsetzung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen gilt unabhängig davon, ob die Einrichtung die Beförderungsleistung selbst erbringt oder sich hierfür eines externen Fahrdienstes bedient. Die Regelungen

sind auch für entsprechend beauftragte Fahrdienste bindend. WfbM/ FBB und Tagesstätten sollten, soweit möglich und vereinbarungsfähig, die Einhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen schriftlich mit den externen Fahrdienstleistern vereinbaren und regelmäßig überwachen.

- Fahrdienste mit Einzelvereinbarungen nach § 123 SGB IX sind Leistungserbringer der Eingliederungshilfe und fallen deshalb unter den Begriff der ambulanten Dienste der Eingliederungshilfe in § 4 Absatz 2 Nummer 5 Coronavirus-Testverordnung (TestV). Der Fahrdienst hat ein Hygienekonzept sowie ein Testkonzept gemäß § 6 Absatz 4 TestV vorzuhalten und auf Verlangen dem örtlichen Gesundheitsamt vorzulegen. Auf der Grundlage eines Testkonzepts kann er die in der TestV vorgesehene Anzahl von PoC-Antigen-Tests erwerben. Die Refinanzierung erfolgt auf der Grundlage von § 7 Absatz 3 in Verbindung mit § 12 Absatz 3 TestV durch Abrechnung mit der Kassenärztlichen Vereinigung, in deren Bezirk der Fahrdienst seinen Sitz hat.

4. Immunitätsnachweis gegen COVID-19

§ 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 IfSG geben vor, dass ab dem 15. März 2022 in Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe tätige Personen geimpft oder genesen im Sinne des § 2 Nr. 2 oder Nr. 4 der COVID-19 Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung sein müssen. Ausnahmen gelten nach § 20a Abs. 1 Satz 2 IfSG nur für Personen, die auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können.

Zu den Einrichtungen nach § 20a Absatz 1 Nummer 2 IfSG gehören auch WfbM, FBB und Tagesstätten.

Von der Impfpflicht ausgenommen sind Werkstattbeschäftigte im Arbeitsbereich, Teilnehmer*innen im Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich und Leistungsberechtigte in Tagesstätten sowie im FBB.

Der Impfpflicht unterliegen nach § 20a Absatz 1 Nr. 3 e) IfSG auch Mitarbeiter*innen interner oder externer Beförderungsdienste, die für Einrichtungen nach § 20a Absatz 1 Nr. 2 IfSG (u. a. WfbM und Tagesstätten) dort betreute und/oder beschäftigte Personen befördern.

Das BMAS hat auf der folgenden Internetseite Fragen und Antworten zu dem Thema „Einrichtungsbezogene Impfpflicht“ eingestellt:

https://www.zusammengegencorona.de/impfen/gesundheits-und-pflegeberufe-impfen/einrichtungsbezogene-impfpflicht/

Diese Seite wird regelmäßig ergänzt bzw. aktualisiert.